

Unsere Anwältinnen und Anwälte

Andreas Bättig, lic. iur., LL.M.
Marc Bernheim, Dr. iur., LL.M.
Jennifer Dürst-Zimmermann, MLaw
Christoph Gasser, Dr. iur., LL.M.
Gaudenz Geiger, lic. iur., LL.M.
Eva Gut, lic. iur.
Michael Hamm, Dr. iur., TEP
Damian Hess, lic. iur., LL.M.
Philipp Känzig, lic. iur.
Urs Leu, Dr. iur.
Marc Metzger, Fürspr., LL.M.
Natalie Peter, Dr. iur., LL.M., TEP
Daniel Sauter, Dr. iur.
Stefan Scherrer, Dr. iur.

Thomas Schmid, lic. iur., LL.M.
Hans-Peter Schwald, lic. iur. HSG
Hans-Rudolf Staiger, Dr. iur., TEP
Jonas Stüssi, lic. iur.
Thiemo Sturny, Dr. iur., LL.M.
Cyrill Süess, lic. iur. HSG
Gian Andri Töndury, lic. iur., LL.M., TEP
Yasemin Varel, lic. iur.
Severine Vogel, MLaw, LL.M., dipl. Steuerexpertin
Stephanie Volz, Dr. iur.
Peter von Burg, MLaw
Désirée Wiesendanger, lic. iur., LL.M.
Sarah Witschi, MLaw

Staiger, Schwald & Partner AG

Genferstrasse 24
Postfach 2012
CH-8027 Zürich
Fon +41 58 387 80 00
Fax +41 58 387 80 99

Elfenstrasse 19
Postfach 133
CH-3000 Bern 15
Fon +41 58 387 88 00
Fax +41 58 387 88 99

ssplaw@ssplaw.ch | ssplaw.ch

STAIGER, SCHWALD & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

Oktober 2016

paragraph

thema

01 Steuerliche Rahmenbedingungen für Startup-Unternehmen
06 Fallstricke für (junge) Unternehmen
09 Rechtliche Überlegungen bei der Startup-Gründung

Steuerliche Rahmenbedingungen für Startup-Unternehmen – mit besonderem Blick auf die Vermögenssteuer

Die Schweiz stellt aus wirtschaftlicher Sicht einen attraktiven Standort für Startup-Unternehmen dar. Handlungsbedarf besteht jedoch bezüglich der steuerlichen Rahmenbedingungen. Die kürzlich vorgenommene Praxisanpassung des Kantonalen Steueramts Zürich im Rahmen der Vermögenssteuer hat bei vielen Startups zu Unsicherheiten geführt. Zahlreiche Publikationen und Kurzartikel sind in den Medien erschienen.

FESTSETZUNG DES VERKEHRSWERTS FÜR DIE VERMÖGENSSTEUER

Die Schweiz ist aus steuerlicher Sicht ein attraktiver Standort, wenn es um den Verkauf von Beteiligungen an Startup-Unternehmen geht. So besteht für Jungunternehmer im Erfolgsfall die Möglichkeit, den aus dem Verkauf der Aktien erzielten Gewinn steuerfrei zu vereinnahmen. Die vermögenssteuerlichen Konsequenzen wurden dabei von vielen ausser Acht gelassen. Die Bestimmung des Verkehrswerts der Aktien von Startup-Unternehmen konnte nämlich zum unbefriedigenden Resultat führen, dass die Vermögenssteuer das Einkommen der Jungunternehmer überstieg.

Steuerliche Bewertungsregeln

Im Gegensatz zu den meisten EU-Staaten sowie auch den USA erhebt die Schweiz eine Vermögenssteuer auf dem Reinvermögen von natürlichen Personen. Massgebend ist der Verkehrswert der Vermögenswerte per 31. Dezember des jeweiligen Steuerjahres. Der Verkehrswert für inländische und ausländische Wertpapiere, welche an keiner Börse gehandelt werden und für die auch keine vor- oder ausserbörsliche Kursnotierungen bekannt sind, ist anhand von bestimmten Kriterien zu schätzen. Handelt es sich um Beteiligungsrechte an einem Startup-Unternehmen, so ist neben dem Substanz-

STAIGER, SCHWALD & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

auch der Ertragswert des Unternehmens angemessen zu berücksichtigen.

Um eine einheitliche Bewertung für nicht kotierte Wertpapiere in der Schweiz zu gewährleisten, einigten sich die kantonalen Steuerbehörden darauf, die Schätzung der Verkehrswerte nach den im Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» (KS 28) festgelegten Kriterien vorzunehmen. Demnach sind neugegründete Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften für das Gründungsjahr und in der Zeit der Aufbauphase in der Regel nach dem Substanzwert zu bewerten. Sobald repräsentative Geschäftsergebnisse vorliegen, wird die sog. Praktikermethode angewendet. Diese stellt einerseits auf den Substanzwert und andererseits auf den Ertragswert der letzten beiden Geschäftsjahre ab. Dabei wird der Substanzwert einfach und der Ertragswert doppelt gewichtet.

Diese Grundsatzregeln zur Bestimmung des Vermögenssteuerwertes finden jedoch auf Startup-Unternehmen nur beschränkt Anwendung. Das KS 28 besagt nämlich, dass bei Vorliegen einer massgeblichen Handänderung unter unabhängigen Dritten nicht der Formelwert, sondern der dabei erzielte Kaufpreis als Verkehrswert gilt. Gleiches gilt für Preise, welche von Investoren anlässlich von Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen bezahlt werden.

Die Festsetzung des Vermögenssteuerwerts hat für Startups grosse Bedeutung. In der Aufbauphase werden regelmässig keine nennenswerten Umsätze generiert. Die Bestimmung des Vermögenssteuerwerts anhand der Investorenpreise führt dazu, dass bei ersten Finanzierungsrunden – anlässlich welcher die Investoren bereit sind im Hinblick auf den erwarteten zukünftigen Cash Flow einen hohen Preis zu zahlen – der bisherige Wert der Aktien der Jungunternehmer auf die Basis des vom Investor bezahlten Kaufpreises gehoben wird. Da der Kanton Zürich diese Spezialregel in den vergangenen Jahren konsequent angewendet hat, führte dies dazu, dass sich Eigentümer und Investoren von Startup-Unternehmen mit hohen Vermögenssteuerwerten konfrontiert sahen.

Die Festsetzung des Vermögenssteuerwerts hat für Startups grosse Bedeutung, da in der Aufbauphase regelmässig kein Gewinn erzielt wird.

Die Investorenpreise sollten aber nur bedingt für die Festsetzung des steuerlichen Verkehrswerts hinzugezogen werden. Der vom Investor bezahlte Aufpreis dient dazu, die Startups mit finanziellen Mitteln für den weiteren Aufbau und die Entwicklung ihrer Businessidee auszustatten, in der Hoffnung darauf, dass die Unternehmung zukünftig Erfolg haben wird. Das



Jungunternehmer sollten die steuerlichen Rahmenbedingungen stets im Auge behalten. Insbesondere ist beim Verkauf der Beteiligung im Erfolgsfall sicherzustellen, dass der dabei erzielte Gewinn steuerfrei vereinnahmt werden kann.

Severine Vogel, Rechtsanwältin, MLaw, LL.M., Dipl. Steuerexpertin

Startup-Unternehmen erreicht den so festgesetzten Vermögenssteuerwert im Zeitpunkt der Finanzierungsrunde bei weitem nicht. Ob der erhoffte Erfolg eintritt, wird erst die Zukunft weisen. Nur wenige Startups schaffen den Durchbruch.

Nach Gesprächen mit Vertretern der Wirtschaft liess sich das Kantonale Steueramt Zürich davon überzeugen, dass bei der Bewertung von Startup-Unternehmen eine angemessene Berücksichtigung der oben dargelegten Problematik notwendig ist. Um den Innovationsstandort Zürich zu stärken, wurde eine Praxisanpassung vorgenommen, welche der eingeschränkten Werthaltigkeit von Unternehmen in der Aufbauphase Rechnung trägt. Die neue Praxis gilt seit dem 1. März 2016 und findet auf alle noch nicht rechtskräftigen Steuereinschätzungen Anwendung.

Angepasste Praxis des Kantonalen Steueramts Zürich

Die neue Regelung sieht vor, dass die Investorenpreise erst nach einer Aufbauphase von drei Jahren berücksichtigt werden. So wird in den ersten drei Geschäftsjahren für die Bestimmung des Vermögenssteuerwerts auf den Substanzwert abgestellt, auch wenn Investitionen im Rahmen einer Finanzierungsrunde stattgefunden haben. In den Jahren vier und fünf wird der Vermögenssteuerwert anhand des Durchschnitts zwischen dem Substanzwert und den

Investorenpreisen ermittelt und somit schrittweise auf den Finanzierungsrundenwert erhöht. Dabei werden im vierten Geschäftsjahr die durchschnittlichen Investorenpreise einfach und der Substanzwert doppelt gewichtet. Im fünften Geschäftsjahr werden sodann die durchschnittlichen Investorenpreise doppelt und der Substanzwert einfach gewichtet. Ab dem sechsten Jahr wird schliesslich auf die erzielten Investorenpreise abgestellt. Bei den Startups der Biotech- und der Medtech-Branche wurde aufgrund der längeren Entwicklungsprozesse die Startphase von drei auf fünf Jahre ausgedehnt. Der Substanzwert gilt somit während fünf Jahren als massgeblicher Vermögenssteuerwert.

Die oben beschriebene Grundsatzregelung kommt in einigen wenigen Fällen nicht zur Anwendung, beispielsweise wenn die bisherigen Eigentümer Aktien des Startups in einem massgeblichen Umfang (i.d.R. $\geq 10\%$) veräussern oder wenn das Unternehmen seinen Verkehrswert im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen selbst bestimmt. In diesem Fall ist der Transaktionspreis bzw. der festgelegte Verkehrswert der für die Vermögenssteuer massgebende Wert.

Die angepasste Praxis des Kantonalen Steueramts Zürich sieht überdies die Möglichkeit der Einzelfallbewertung vor, wenn objektive Unterschiede hinsichtlich der vermögensrechtlichen Stellung von Investoren-Aktionären und übrigen Aktionärsgruppen vorliegen. Dies ist bei-



Die Kapitalbeschaffung kann unter Umständen substanzielle Auswirkungen auf die Vermögenssteuer der Jungunternehmer haben und sollte deshalb in die Planung miteinfließen.

Natalie Peter, Rechtsanwältin, Dr. iur., LL.M., TEP

spielsweise bei sog. Exit-Präferenzen zugunsten der Investoren der Fall; insbesondere wenn die Investoren Vorzugsaktien halten und/oder die Gründeraktionäre mit den Investoren in einem Aktionärsbindungsvertrag vereinbaren, dass im Falle einer Liquidation oder eines Verkaufs die Investorenaktien besser gestellt werden als die Gründeraktien. Dies kommt in der Praxis häufig vor und vermindert den Wert der Gründeraktien erheblich. Mit der vorgesehenen Einzelfallbewertung kann diesem Umstand Rechnung getragen werden.

Praxis in anderen Kantonen

Bisher sind keine öffentlichen Stellungnahmen betreffend mögliche Praxisanpassungen in anderen Kantonen bekannt. Startup-Unternehmer in anderen Kantonen sehen sich oft nicht mit der oben dargelegten Problematik konfrontiert, da viele Kantone entgegen der Spezialregel des KS 28 auch bei Vorliegen von Finanzierungsrunden die Vermögenssteuer auf dem Substanzwert erheben. Das Kantonale Steueramt Zürich hat angekündigt, die Bewertung von Startups in den zuständigen Gremien der Schweizerischen Steuerkonferenz zu diskutieren, deren Mitglieder die Kantonalen Steuerverwaltungen und die Eidgenössische Steuerverwaltung sind. Im Kanton Zürich sind gemäss eigenen Angaben von allen Kantonen mit Abstand die meisten Startups ansässig. Es bleibt zu hoffen, dass in diesem Rahmen gemeinsam eine wirtschaftsfreundliche Lösung

gefunden wird.

Würdigung und Ausblick

Die Praxisanpassung des Kantonalen Steueramts Zürich ist ein Schritt in die richtige Richtung und stellt eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen dar. Sie geht jedoch noch nicht weit genug: Die Frist von drei bzw. fünf Jahren ist zu kurz, da die Marktreife – wenn überhaupt – oft erst nach einer längeren Zeitdauer erreicht wird. Äusserst störend ist, dass die Investorenpreise überhaupt als Bemessungsgrundlage für die Vermögenssteuer hingezogen werden und nicht wie bei anderen Unternehmen – beispielsweise bei etablierten KMUs – die sog. Praktikermethode zum Zug kommt.

In den letzten Monaten meldeten sich in der Presse vermehrt Vertreter der Wirtschaft zu Wort, welche die Praxisanpassung ebenfalls als zu wenig weitgehend kritisierten. Gestützt auf die anhaltende Kritik hielten das Kantonale Steueramt Zürich und der Zürcher Finanzdirektor am 19. Mai 2016 eine Pressekonferenz ab, in welcher sie allerdings an der angepassten Praxis festgehalten haben. Um weitergehende Verbesserungen auf dem politischen Weg zu erreichen, reichten in der Folge die bürgerlichen Parteien ein dringliches Postulat und die grünliberale Partei eine Motion im Zürcher Kantonsrat ein.

Gemäss Vertretern der Wirtschaft liesse sich eine Lösung auch durch Gesetzesauslegung finden, indem beispielsweise der Unternehmenssteuer-

wert aus der letzten Finanzierungsrunde nur anteilmässig berücksichtigt wird. Wechselt zum Beispiel ein Fünftel des Unternehmens den Eigentümer, ist der bezahlte Preis lediglich zu diesem Fünftel zu berücksichtigen. Es bleibt abzuwarten, ob sich das Kantonale Steueramt Zürich mit zunehmender Kritik doch noch zu einer weitergehenden Praxisanpassung bewegen lässt oder ob eine Verbesserung nur auf dem politischen Weg erreicht werden kann.

Die angepasste Praxis des Steueramts Zürich ist ein Schritt in die richtige Richtung und stellt eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen dar. Sie geht aber zu wenig weit.

ATTRAKTIVITÄT DES STEUERSTANDORTS SCHWEIZ

Trotz anhaltender Kritik im Zusammenhang mit der Vermögenssteuer ist die Schweiz aus steuerlicher Sicht ein attraktiver Standort für Startups. Im Vergleich zu anderen Staaten ist sowohl das Einkommenssteuerniveau für die Jungunternehmer als auch die Unternehmenssteuerbelastung für die Startups tief.

Ein grosser Vorteil des Steuerstandorts Schweiz ist die Steuerfreiheit der privaten Kapitalgewinne. Verkauft ein Jungunternehmer im Er-

folgsfall seine Aktien am Startup-Unternehmen, ist der dabei erzielte Gewinn grundsätzlich steuerfrei. Steuerrechtlicher Planungsbedarf besteht jedoch, wenn der Verkauf der Aktien an die zukünftige Mitarbeit im Unternehmen gekoppelt ist, der zu bezahlende Preis für die Aktien von der zukünftigen Performance des Unternehmens abhängig gemacht wird oder ein Konkurrenzverbot vereinbart wird. In solchen Fällen ist es äusserst wichtig, dass der Verkauf richtig strukturiert wird, damit nicht ein Teil des Kaufpreises als Erwerbseinkommen bzw. Entschädigung für die Nichtausübung eines Rechts besteuert wird. Beim geplanten Verkauf der Aktien eines Startup-Unternehmens wird daher der Beizug eines Steuerberaters empfohlen, um die Steuerfreiheit des Kapitalgewinns nicht zu gefährden. Allenfalls ist der geplante Verkauf vorgängig mit den Steuerbehörden zu besprechen und die Steuerfreiheit des Kapitalgewinns mittels eines Steuerrulings verbindlich bestätigen zu lassen. §

Severine Vogel



Gerade bei Startups mit tiefem Aktienkapital und kleinen Verwaltungsräten ist es wichtig, der Einhaltung der zwingenden Organisation der Gesellschaft und den Vorschriften zum Schutz des Gesellschaftsvermögens ein besonderes Augenmerk zu schenken.

Damian Hess, Rechtsanwalt, lic. iur., LL.M.

Fallstricke für (junge) Unternehmen

Nach der erfolgreichen Gründung des Startups müssen wichtige rechtliche Vorschriften beachtet werden, um die weitere Existenz der Gesellschaft nicht zu gefährden und die verantwortlichen Personen vor unerwünschten rechtlichen Konsequenzen zu bewahren. Anhand einer kurzen Fallstudie am Beispiel einer Aktiengesellschaft werden im Folgenden (vermeidbare) Fallstricke aufgezeigt.

AUSGANGSLAGE

Die befreundeten Vermögensverwalter A und B gründen ihr eigenes Family Office und errichten dafür die AB Family Office AG mit einem Aktienkapital von CHF 100'000. A und B führen die Geschäfte und der befreundete C wird als einziger Verwaltungsrat eingesetzt. Die Bank X gewährt der AB Family Office AG zur Betriebsfinanzierung ein Darlehen von CHF 400'000. Die Geschäfte laufen leider nicht gut. Die AB Family Office AG kann im ersten Jahr keine Kunden akquirieren. Im zweiten Jahr tritt Verwaltungsrat C zurück, ohne dass dieser ersetzt wird. Bald bestehen die Aktiven der AB Family

Office AG praktisch nur noch aus Resten der Darlehenssumme, woraus sich A, B und C trotz schlechtem Geschäftsgang Löhne und Verwaltungsratshonorare ausbezahlt hatten. Die Bank X verlangt die sofortige Rückzahlung der gesamten Darlehenssumme, worauf ihr beschieden wird, dass die AB Family Office AG dazu aktuell nicht in der Lage sei.

FALLSTRICK 1: ORGANISATIONSMANGEL

Indem Verwaltungsrat C zurücktrat und kein Ersatz bestellt wurde, fehlte der AB Family Office AG das gesetzlich vorgeschriebene Organ des Verwaltungsrats. Es liegt somit ein sogenannter Organisationsmangel vor.

Wenn ein gesetzlich vorgeschriebenes Organ der Gesellschaft fehlt, kann das Gericht auf Antrag eines Gesellschaftsgläubigers und auf Kosten der Gesellschaft ein solches einsetzen.

In solchen Fällen kann das Gericht auf Antrag eines Aktionärs, eines Gesellschaftsgläubigers oder des Handelsregisterführers der Gesellschaft unter Androhung ihrer Auflösung Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ansetzen. Das Gericht kann das fehlende

Organ oder einen Sachwalter auch selber ernennen, die Gesellschaft auflösen und die Liquidation anordnen oder andere angemessene Massnahmen veranlassen. Die entsprechenden Verfahrenskosten sowie die Kosten allfälliger gerichtlicher Massnahmen gehen grundsätzlich zu Lasten der Gesellschaft. Vorliegend könnte daher die Bank X als Gesellschaftsgläubigerin beispielsweise die Einsetzung eines Verwaltungsrates oder direkt die Auflösung der AB Family Office AG beantragen.

FALLSTRICK 2: AKTIENRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT

Da für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft als kapitalbezogene Körperschaft ausschliesslich das Geschäftsvermögen haftet, enthält das Aktienrecht verschiedene Vorschriften zum Schutz des Gesellschaftsvermögens. Für die Auszahlung von Dividenden darf beispielsweise das Aktienkapital und die gebundenen Reserven nicht angetastet werden. Sodann muss der Verwaltungsrat der Generalversammlung Sanierungsmassnahmen beantragen, sofern die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven durch die Aktiven nicht mehr gedeckt sind. Bei Überschuldung, das heisst, wenn nicht mehr genügend Aktiven vorhanden sind, um das Fremdkapital der Gesellschaft zu decken, muss der Verwaltungs-

rat die Bilanz deponieren, es sei denn, es lägen Rangrücktritte der Gesellschaftsgläubiger im Umfang der Überschuldung vor.

Da vorliegend als einziges Aktivum nur noch Reste der Darlehenssumme vorhanden sind, ist klar, dass die Gesellschaft seit längerem überschuldet ist und die Bilanz hätte deponiert und der Konkurs eröffnet werden müssen. Die Auszahlung von Löhnen und Verwaltungsrats-honoraren hätte bereits früher gestoppt und Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden müssen. Da kaum Haftungssubstrat der Gesellschaft mehr vorhanden ist, muss die Bank X das Darlehen abschreiben. Wären rechtzeitig Sanierungsmassnahmen eingeleitet oder zumindest die Bilanz deponiert worden, hätte der Schaden gegebenenfalls begrenzt werden können.

Wenn Verwaltungsrat und geschäftsführende Personen einer Aktiengesellschaft die Vorschriften zum Schutz des Gesellschaftsvermögens nicht beachten, kann dies zu persönlicher Haftung führen.

Verwaltungsrat und geschäftsführende Personen sind (u.a.) für den Schaden verantwortlich, den sie den Gesellschaftsgläubigern durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten zufügen. Die Bank X als Gesellschaftsgläubigerin könnte von den Geschäftsführern A und B und vom ehemaligen Verwaltungsrat C somit persön-

lich mittels Verantwortlichkeitsklagen Schadenersatz für den Darlehensausfall verlangen. Die Bemessung des Schadenersatzanspruchs wäre von den Umständen und der individuellen Verschulden der einzelnen Personen abhängig.

FALLSTRICK NR. 3: STRAFRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT

Den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung erfüllt, wer ein Vermögen eines andern verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung beaufsichtigen muss und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass dieser andere am Vermögen geschädigt wird. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt auch das Gesellschaftsvermögen einer Einmann-AG im Verhältnis zum geschäftsführenden Alleinaktionär als fremdes Vermögen, da die zwingenden Vorschriften zum Schutz des Gesellschaftsvermögens gerade auch dem Schutz Dritter dienen.

Es riskiert ein Strafverfahren, wer als einziger Verwaltungsrat seiner eigenen Einmann-AG die Vorschriften zum Schutz des Gesellschaftsvermögens verletzt.

Mit anderen Worten kann sich somit auch strafbar machen, wer als einziger Verwaltungsrat seiner eigenen Einmann-AG oder als Verwaltungsrat oder Geschäftsführer mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre die Vorschriften zum Schutz des Gesellschaftsvermögens verletzt. Vorliegend haben sich die Aktionäre A und B als Geschäftsführer und der Verwaltungsrat C Löhne und Honorare ausbezahlt, bis dass das Gesellschaftsvermögen aufgebraucht war anstatt Sanierungsmassnahmen zu veranlassen oder zumindest die Bilanz zu deponieren. Wie vorstehend dargestellt, wurde damit die Bank X geschädigt. Solche Zahlungen, welche im Fall von A und B auch als (verdeckte) Gewinnausschüttungen qualifizieren können, sind pflichtwidrig im Sinne des Strafgesetzbuches und damit strafbar. Zudem können weitere Straftatbestände wie Konkursdelikte erfüllt sein.

FAZIT

Die zwingenden Voraussetzungen an die Organisation der Gesellschaft sowie die Bestimmungen zum Schutz des Gesellschaftsvermögens müssen jederzeit erfüllt sein. Andernfalls kann die Zwangsliquidation drohen und die verantwortlichen Personen müssen mit zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. §

Damian Hess, Sarah Vettiger



Die Gründung eines Startups ist ein Schritt ins Ungewisse – Grund genug, zumindest die überblickbaren rechtlichen Risiken frühzeitig aus dem Weg zu schaffen.

Stefan Scherrer, Rechtsanwalt, Dr. iur.

Rechtliche Überlegungen bei der Startup-Gründung

Es lohnt sich, bereits im Vorfeld zur Gründung eines Startups den Fokus auch auf rechtliche Themen zu legen, um unliebsame Überraschungen in einer späteren Phase des Unternehmens zu vermeiden. Neben der steuerlichen Strukturierung geht es dabei primär um die Wahl der Rechtsform und die Ausgestaltung des Unternehmens im Hinblick auf zukünftigen Kapitalbedarf.

GEHEN SIE RECHTLICHE THEMEN AKTIV AN

Im Vorfeld zur Gründung eines Startups stehen verständlicherweise Themen wie die Ausarbeitung des Businessplans, die Durchführung einer Marktanalyse und die Kapitalaufbringung im Vordergrund. Nichtsdestotrotz lohnt es sich, früh auch rechtliche Aspekte in die Überlegungen einzubeziehen. Dabei geht es insbesondere um folgende Fragen:

- Wer wird sich wie am Unternehmen beteiligen?
- Wieviel Kapital wird wann benötigt und

wer stellt es zur Verfügung?

- Kommt eine persönliche Haftung in Frage oder soll die Haftung beschränkt werden?
- Wie rasch soll das Unternehmen wachsen?

Die Antworten auf solche und ähnliche Fragen haben massgeblichen Einfluss auf die rechtliche Strukturierung des Vorhabens. Anschaulich zeigt sich dies bei der Entscheidung, unter welcher Rechtsform das Unternehmen geführt werden soll.

WÄHLEN SIE DIE RECHTSFORM VOR- AUSCHAUEND

Die Rechtsform definiert das rechtliche Gefäss, in welchem sich Ihr Startup-Unternehmen zukünftig bewegt. Die Wahl der Rechtsform hat nicht nur rechtliche, sondern auch personelle, finanzielle und steuerliche Konsequenzen. Folgende Kriterien sind für die Wahl entscheidend:

Haftung:

Mit der Wahl einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Aktiengesellschaft (AG) ist es möglich, das finanzielle Unternehmensrisiko auf das Gesellschaftskapital zu beschränken. Wer sein Unternehmen hingegen als Personengesellschaft oder Einzelunternehmen führt, haftet unbeschränkt auch mit seinem privaten Vermögen. Je höher das finanzi-

elle Risiko des Unternehmens eingeschätzt wird, desto eher empfiehlt sich die Gründung einer GmbH oder AG.

Die Wahl der Rechtsform hat massgeblichen Einfluss auf die Besteuerung. Gewinne werden bei AG und GmbH meist weniger stark besteuert als bei Personengesellschaften oder Einzelunternehmen.

Beteiligte:

Wer ein Unternehmen alleine gründet und führt, ist in der Ausgestaltung sehr flexibel. Sind mehrere Personen beteiligt, oder sollen später Partner beteiligt oder Kapitalgeber beigezogen werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Je komplexer die Verhältnisse zwischen den verschiedenen Beteiligten sind, desto eher empfiehlt sich die Wahl einer AG oder GmbH.

Kapital:

Gründungskosten und erforderliches Mindestkapital sind abhängig von der Rechtsform. Bereits bei der Gründung sollten Überlegungen angestellt werden, wie sich der Kapitalbedarf mittelfristig präsentiert und wie die benötigten Mittel in das Unternehmen gelangen sollen. Das Mindestkapital der GmbH beträgt CHF 20'000, jenes der AG CHF 100'000, wobei bloss die Hälfte davon bereits bei der Gründung

zu leisten ist und es möglich ist, anstelle von Barmitteln gewisse Sachwerte einzulegen und an das Mindestkapital anzurechnen.

Steuern:

Die Wahl der Rechtsform hat massgeblichen Einfluss auf die Besteuerung. Je nach Rechtsform werden Erträge und Vermögen des Unternehmens und des Unternehmers getrennt oder zusammen besteuert. Gewinne werden bei AG und GmbH meist weniger stark besteuert als bei Personengesellschaften oder Einzelunternehmen.

Startups werden am häufigsten als Einzelunternehmen, AG oder GmbH ausgestaltet. Sind die Verhältnisse einfach und besteht wenig Wachstumspotential, so kann ein Einzelunternehmen durchaus die sinnvolle Wahl sein. Für Unternehmen mit hohen Wachstumszielen gilt die AG hingegen als vorteilhafteste Rechtsform, insbesondere aufgrund der Haftungsbeschränkung und der Flexibilität hinsichtlich der zukünftigen Kapitalbeschaffung. Diese Flexibilität hat die AG der GmbH voraus. Zudem geniesst die AG gegenüber der GmbH vielerorts nach wie vor eine erhöhte Reputation.

Das Verhältnis zwischen mehreren Beteiligten, die unter Umständen unterschiedlich stark im Unternehmen involviert sind und unterschiedlich hohe Kapitalbeiträge leisten, lässt sich in der AG massgeschneidert durch einen Aktionärsbin-

Gerade für Startup-Unternehmen ist es wichtig, das Geschäft von Anfang an auf eine passende und nachhaltige rechtliche Basis zu stellen. Unsere Experten verfügen über langjährige Erfahrung in der juristischen Beratung von Jungunternehmen und begleiten diese von Beginn weg auf dem Weg zum Erfolg.

dungsvertrag regeln. Diese Verträge haben mittlerweile einen hohen Standardisierungsgrad erreicht und sind entsprechend effizient umsetzbar.

Besteht nach der Gründung das Bedürfnis, die Rechtsform zu ändern, so ist dies durchaus möglich. Allerdings kann ein Rechtsformwechsel mit gewissen Hindernissen und einigem Aufwand verbunden sein.

PLANEN SIE KÜNFTIGEN KAPITALBEDARF FRÜHZEITIG

Bereits in der Gründungsphase sollte der Kapitalbedarf für das Gründungsjahr und die weiteren 3-5 Geschäftsjahre im Auge behalten und bei der Ausgestaltung des Unternehmens berücksichtigt werden. Wer den gesamten Bedarf nicht aus eigenen Mitteln decken will oder kann, ist früher oder später auf eine Finanzierung durch Dritte angewiesen, und sollte entsprechend vorbereitet sein.

Machen Sie Ihr Startup von Beginn weg investitionsbereit, um spätere Finanzierungen zu erleichtern. Die Aktiengesellschaft bietet diesbezüglich grosse Flexibilität.

Die Möglichkeiten, um als Einzelunternehmer Zugang zu einer Fremdkapitalfinanzierung zu

erhalten, sind beschränkt. Abhängig von der Bonität des Einzelunternehmens und einer Einschätzung des Unternehmensrisikos wird eine Bank zusätzliche Sicherheiten verlangen, die aus dem Privatvermögen des Unternehmers zu leisten oder von Dritten beizubringen sind. Für die Beteiligung von Investoren ist die Einzelunternehmung nicht geeignet.

Aber auch für Startups in Form einer AG oder GmbH ist der Zugang zu einer Fremd- oder Eigenkapitalfinanzierung nicht leicht. Die Chancen, von einer Bank einen Kredit zu erhalten, ohne Sicherheiten beizubringen, die über das Geschäftsvermögen hinausgehen, sind gering. Entsprechend sind Startups bestrebt, ihren Kapitalbedarf auf dem Risikokapital-Markt zu decken. Solche Risikokapitalfinanzierungen erfolgen bei der AG mittels Erhöhung des Aktien- bzw. des Eigenkapitals. Sie haben gegenüber Fremdkapitalfinanzierungen den Vorteil, dass das neue Kapital nicht verzinst werden muss und nicht zurück zu bezahlen ist.

Neben einer reinen Fremd- oder Eigenkapitalfinanzierung gibt es Möglichkeiten zur Kapitalbeschaffung bei externen Investoren, welche sich in ihrer Ausgestaltung zwischen Fremd- und Eigenkapital bewegen. Solches sog. Mezzanine-Kapital, welches als Wandel- bzw. Optionsdarlehen oder als Darlehen mit erfolgsabhängigem Zins ausgestaltet ist, lässt sich insbesondere bei der AG flexibel umsetzen. §

Stefan Scherrer